



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **03/20/21G**
vom **14.05.2003**
P012089

Ratschlag betreffend Änderung des Gesetzes betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt / des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates und des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft

Bericht Nr. 9236 der JSSK vom 02.04.2003

://: Zustimmung

Gesetz betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom 14. Mai 2003

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt vom 13. März 1986 wird wie folgt geändert :

§ 2 erhält folgende neue Fassung :

§ 2. Die Beauftragte / der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsman) wird vom Grossen Rat aus den in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahlvorbereitungskommission bereitet die Wahl vor, berichtet darüber dem Grossen Rat und stellt ihm Antrag. Innert 4 Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsberichtes

Ablage:

können 5 Ratsmitglieder dem Grossen Rat schriftlich einen eigenen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvorbereitungskommission unterzieht die weiteren Wahlvorschläge dem Wahlvorbereitungsverfahren und erstattet darüber dem grossen Rat einen Zusatzbericht. Erreicht kein Wahlvorschlag das erforderliche absolute Mehr der Mitglieder des Grossen Rates, so nimmt die Kommission ihre Wahlvorbereitungen wieder auf.

² Der Grosse Rat kann zwei Personen wählen, die sich in das 100 Stellenprozent umfassende Amt teilen. Die beiden Personen einigen sich nach der Wahl über die Verteilung des Gesamtpensums. Kein Pensum soll weniger als 40 Prozent umfassen. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen. Scheidet eine der beiden Personen während der Amtsdauer aus, so sorgt der Grosse Rat für den Rest der Amtsdauer für die Wiederbesetzung.

³ Ihr / Sein Dienstverhältnis entspricht dem eines Präsidenten des Zivilgerichts, und ihr / sein Wohnsitz ist im Kanton Basel-Stadt.

⁴ Sie / Er darf kein anderes öffentliches Amt, kein Verwaltungsratsmandat, keine leitende Funktion in einer politischen Partei und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Der Grosse Rat kann Ausnahmen bewilligen. Versieht sie oder er ein Teilpensum der Ombudsstelle, so darf sie oder er mit Zustimmung der Wahlvorbereitungskommission eine andere Erwerbstätigkeit ausüben oder eine solche aufnehmen. Die Wahlvorbereitungskommission erteilt ihre Zustimmung nicht, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.

II.

Änderung anderer Erlasse :

1. Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988¹ wird wie folgt geändert :

§ 40b Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende neue Fassung :

5. Wahlvorbereitungskommission.

§ 52 erhält folgende neue Fassung :

Wahlvorbereitungskommission

Gerichtsorganisationsgesetz § 53

§ 52. Wo ein Gesetz (Ombudsmangengesetz, Gerichtsorganisationsgesetz) es vorschreibt, bereitet die Wahlvorbereitungskommission die Wahlen vor, die vom Grossen Rat vorgenommen werden.

² Wo es ein Gesetz nicht anders vorschreibt, kann die Kommission für jeden zu besetzenden Posten eine oder mehrere Bewerbungen sowie, mit ihrer Zustimmung, auch Personen empfehlen, die sich nicht beworben haben. Wählbar sind Personen, die die gesetzlichen Wahlerfordernisse erfüllen und entweder von der Kommission oder

¹ SG 152.100

spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages von fünf Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagen werden.

³ Für die Beratungen der Wahlvorbereitungskommission gilt die Geheimhaltung.

2. Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895² wird wie folgt geändert :

§ 9b Abs. 1 erhält folgende neue Fassung :

§ 9b. Der Strafbefehlsrichter wird vom Grossen Rat auf Antrag der Wahlvorbereitungskommission (§ 52 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates) gewählt.

§ 53 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung :

§ 53. Der Erste Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwälte und der Jugendanwalt werden nach Ausschreibung der Stelle vom Grossen Rat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl wird vorbereitet durch die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates.

§ 53a Abs. 1 erhält folgende neue Fassung :

§ 53a. Alle vom Grossen Rat gewählten Staatsanwälte werden gleichzeitig auf den Beginn desselben Jahres wiedergewählt wie die vom Regierungsrat gewählten Staatsanwälte. Erreicht ein Staatsanwalt während der Amtsdauer die Altersgrenze, so gilt die Wiederwahl ohne gegenteiligen Beschluss nur bis zum Ende des der Erreichung der Altersgrenze nachfolgenden sechsten Monats. Die Wiederwahl wird vorbereitet durch die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates.

III.

Übergangs- und Schlussbestimmung :

1. Übergangsbestimmung zu § 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt vom 13. März 1986 :

Für das Dienstverhältnis des vom Grossen Rat am 10. November 1999 auf die Amtsperiode vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2005 gewählten Ombudsmans ist das bisherige Recht massgebend.

2. Schlussbestimmung :

² SG 154.100

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.